

08.02.2018 | von Mag. Patrick Majcen ↗

Datenschutzrecht NEU - Teil 5 (+ Muster für Verarbeitungsverzeichnis)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung ist ab dem 25. Mai 2018 keine Meldung mehr in das Datenverarbeitungsregister der Datenschutzbehörde zu erstatten; auch die DVR-Nummer gehört der Vergangenheit an. Stattdessen ist ab diesem Zeitpunkt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Achtung: Auch Datenverarbeitung, für welche bisher keine oder nur eine vereinfachte Meldung an die Datenschutzbehörde notwendig war (Standard- und Musteranwendungen) ist in diesem Verzeichnis zu führen!

Wer ist davon betroffen?

Jeder, der nicht bloß gelegentlich Daten verarbeitet, ist nach der Datenschutz-Grundverordnung von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erfasst. Dies betrifft somit z.B. auch Direktvermarkter, die Kunden- oder Lieferantendateien führen sowie Vereine mit ihrem Mitgliederverzeichnis.


Eine Ausnahme besteht lediglich für jene, die für ihre Arbeit keinen PC verwenden und auch keine Kunden- oder Lieferantenlisten führen, somit ist die Ausnahme heutzutage weitgehend bedeutungslos.

Was muss das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten enthalten?

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (z.B. des Direktvermarkters, des Vereins),
- Zweck der Datenverarbeitung; was geschieht mit den Daten (z.B. Kundendaten zum Versand der bestellten Produkte erhoben und für späteren Newsletter-Versand gespeichert, Mitgliederverwaltung eines Vereines)
-

Empfehlenswert ist die Angabe der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (Einwilligung, Vertragserfüllung, rechtliche Pflicht, berechtigte Interessen)

- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (z.B. Kunden, Lieferanten, Mitglieder und der Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Bestellmenge etc.)
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder eventuell noch offengelegt werden (z.B. Versanddienst, Druckerei, Sozialversicherung, Finanzamt, Rechtsanwalt, Steuerberater etc.)
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Daten
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen (z.B. Zugriffsrechte, Firewalls, Virenschutz, Verschlüsselung etc.)

Hier finden Sie ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für  [Direktvermarkter](#).

Hier finden Sie ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitung für  [Vereine](#).

Hinweis: Haben Sie bisher schon Meldungen an die Datenschutzbehörde abgegeben, besteht die Möglichkeit, diese Datensätze vom Datenverarbeitungsregister der Datenschutzbehörde in Ihr Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu exportieren. Näheres dazu siehe <https://www.dsb.gv.at/dvr-online>

Downloads zum Thema



Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Direktvermarkter



Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Vereine

Links zum Thema



Datenschutzrecht NEU - Teil 1

Datenschutzrecht NEU - Teil 2

Datenschutzrecht NEU - Teil 3

Datenschutzrecht NEU - Teil 4

Datenschutzrechtliche Praxishilfe für den eigenen Webauftritt

Datenschutzrecht NEU - Teil 6